

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 **Bern**

Bern, den 15. Oktober 2003

Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderungen der Verkehrszulassungs-, der Verkehrsversicherungs-, der Verkehrsregeln- sowie der ADMAS-Register-Verordnung Stellung nehmen zu können, und äussern uns auf Ihre konkreten Fragestellungen wie folgt:

Zweiphasen-Ausbildung

- Sind Sie mit der vorgeschlagenen Konkretisierung der Zweiphasen-Ausbildung (Betroffene Führerausweisinhaber, Umfang, Anforderungen an Veranstalter, Moderatoren und Übungsplätze) einverstanden? (Art. 27a - 27d, 64a - 64e und 151f Abs. 2 und 3 EVZV)



ja



nein

Bemerkung(en)

- Grundsätzlich befürwortet der Strassenverkehrsverband FRS die vorgeschlagene Konkretisierung der Zweiphasen-Ausbildung. Wir sind überzeugt davon, dass das vorliegende Konzept eine deutliche Verbesserung der Ausbildungssituation bei den Neulenkern bewirken wird und unterstützen es als sinnvollen, umsetzbaren Kompromiss.
- Sobald der PW- und Motorrad-Lenkende die obligatorische Weiterbildung erfüllt hat, und er diesen Nachweis beim entsprechenden Amt eingereicht hat, so ist ihm (ohne weiteres Gesuch) der unbefristete Führerschein nach Ablauf der drei Jahre „automatisch“ zu erteilen. In diesem Sinne soll das vorgeschlagene „Hol-Prinzip“ des Neulenkens in ein „Bring-Prinzip“ des Amtes umgewandelt werden (Art. 24 Abs. 2 VZV).

- Bezüglich der Voraussetzungen zur Durchführung von Weiterbildungskursen (Bewilligungspflicht Art. 27c VZV; Moderatorenausbildung Art. 64b/c VZV) und bezüglich der Qualitätskontrolle und -sicherung (Art. 27d VZV) wird empfohlen, dass die Zulassungsbehörden, die zuständige Behörde bzw. das ASTRA eng mit dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat (VSR) zusammen arbeiten.
- Die zweijährige Frist bis zur Aufhebung der Beschränkung der Kategorie A (Art. 23a VZV) ist der dreijährigen Befristung des Führerausweises auf Probe anzurechnen. Es gilt zu vermeiden, dass bei Motorrad-Neulenkenden mit leistungsbeschränkten Fahrzeugen der Führerausweis der Kategorie A erst nach fünf Jahren in einen unbefristeten Ausweis umgewandelt werden kann.
- **Ist nach Ihrer Einschätzung die Einführung auf den 1. Januar 2005 hinsichtlich der Bereitstellung von Übungsplätzen (mind. 40 Plätze à 10'000 m²), der Zulassung von Veranstaltern und Moderatoren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen möglich?**

ja

nein

Wenn nein, auf welchen Zeitpunkt kann die Zweiphasenausbildung Ihrer Auffassung nach eingeführt werden?

Bemerkung(en)

- Die Fahrlehrer-Ausbildung befindet sich gegenwärtig im Umbruch (Stichwort „Berufsbild Fahrlehrer“). Es wird befürchtet, dass bis Ende 2004 nicht genügend ausgebildete Moderatoren zur Verfügung stehen. Der Strassenverkehrsverband FRS geht aufgrund der Komplexität der künftigen Aufgaben davon aus, dass die Zweiphasenausbildung erst per 1. Januar 2006 eingeführt werden kann.
- Es wird im weiteren befürchtet, dass die erforderlichen 40 Plätze à 10'000 m² (verfügbar an mindestens 200 Tagen) nicht rechtzeitig auf den 1. Januar 2005 bereit gestellt werden können.
- Zwischen der Beschlussfassung des Bundesrats über die Revision der VZV und der Inkraftsetzung des Führerausweises auf Probe dürfte eine Zeitdauer von mehr als 12 Monate erforderlich sein. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass erste Weiterausbildungskurse realistischerweise erst einige Monate nach der Einführung der Zweiphasenausbildung (Inkraftsetzung) angeboten werden sollen: Die Schulung soll grundsätzlich frühestens drei Monate nach Erteilen des befristeten Führerausweises begonnen werden.

Fahruntfähigkeit

- **Soll bei einer Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,79 Promille auf die Blutprobe verzichtet und das Ergebnis der Atemalkoholmessung als genügender Nachweis anerkannt werden? (Art. 140 Bst. b E-VZV)**

ja

nein

Bemerkung(en)

Keine Bemerkungen.

- **Soll auf die ärztliche Untersuchung verzichtet werden, wenn keine Anzeichen auf zusätzliche Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch Betäubungs- oder Arzneimittel vorliegen? (Art. 142c Abs. 2 E-VZV)**



ja



nein

Bemerkung(en)

Keine Bemerkungen.

- **Soll für die Substanzen nach Artikel 2 Absatz 2 E-VRV (Heroin, Morphin, Kokain, verschiedene Formen von Amphetaminen [Designerdrogen] und Cannabis) ein Nullgrenzwert eingeführt werden?**



ja



nein

Bemerkung(en)

- Der Strassenverkehrsverband FRS spricht sich grundsätzlich für die Einführung eines Nullgrenzwerts für das Fahren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen aus. Drogen und Strassenverkehr vertragen sich nicht.
- Der Strassenverkehrsverband FRS ist sich allerdings der Problematik dieses Vorgehens angesichts der ernst zu nehmenden Bestrebungen bewusst, z.B. den Konsum von Cannabis zu legalisieren. Drogen lassen sich noch Tage bis Wochen nach der Konsumation in Blut und Urin nachweisen. Die Einführung eines Nullgrenzwerts darf nicht dazu führen, dass ein gelegentlicher Konsument legaler Drogen künftig generell auf das Führen eines Motorfahrzeugs verzichten muss. Dem Kriterium der Fahrunfähigkeit ist im Rahmen des „Drei-Säulen-Modells“ die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

ADMAS-Register

- **Sollen im Register der Administrativmassnahmen (Führerausweisentzüge, Verwarnungen usw.) auch die Eröffnungen von Administrativverfahren eingetragen werden? (Art. 8 Bst. g Ziff. 2 E-ADMAS-Register-Verordnung)**



ja



nein

Bemerkung(en)

- Fahrzeuglenkende, die mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,79 Promille in eine Kontrolle geraten, sollen „nur“ strafrechtlich in die Verantwortung genommen werden; auf eine Administrativmassnahme in Form einer Verwarnung ist zu verzichten. Begründung: Bei einer zweiten Verwarnung, die als Konsequenz einer an sich geringfügigen Übertretung ausgesprochen würde, müsste der Fahrausweis zwingend für eine vorgegebene Minimaldauer entzogen werden (Kaskadensystem), was als unverhältnismässig eingestuft wird.
- Der Strassenverkehrsverband FRS lehnt die Eintragung von Eröffnungen entschieden ab. Die sich aus dem Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton ergebende Problematik kann keine Rechtfertigung

sein und auch ohne die Eintragung geregelt werden. Im Bereich der administrativen Massnahmen muss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ebenfalls nachgelebt werden.

- Die zwischen Abnahme und Zustellung des Führerausweises an den Inhaber verstrichene Frist ist an die Entzugsdauer anzurechnen (Art. 39 Abs. 2 VZV).

Mindestdeckungssummen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- **Sind Sie mit einer Erhöhung der Mindestversicherungssummen einverstanden? (Art. 3, 12 und 35 VVV)**



ja



nein

Wenn ja: bevorzugen Sie nachstehend die Variante 1 oder die Variante 2?



Variante 1



Variante 2

Bemerkung(en)

Wir gehen davon aus, dass der Prämienunterschied zwischen den beiden Varianten nicht sehr gross ist, und sind der Ansicht, dass die beabsichtigte Anpassung im Interesse der Versicherten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller